

B e g r ü n d u n g

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103
der Stadt Norderstedt

Gebiet: Ohechaussee - Schmuggelstieg - Tarpenbek -
Am Tarpenufer

1. Rechtliche und städtebauliche Situation

Der Bebauungsplan Nr. 2 ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Garstedt entwickelt worden, der als Aufbauplan (vorbereitender Bauleitplan) mit Erlaß vom 11.6.1959 bzw. 10.8.1959 - IX/34c-312/3-09.17 - genehmigt und durch die Sechste Verordnung vom 14.6.1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 108) in das Bundesbaugesetz übergeleitet wurde.

Die zur Zeit noch geltenden Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 12, genehmigt durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 27.12.1954 -IX/31.41/09-11572/54 bzw. vom 19.7.1960- IX 340b-313/04-09.17 - werden durch das im § 2 Abs. 7 BBauG vorgeschriebene Verfahren aufgehoben und treten außer Kraft, sobald dieser Bebauungsplan Nr. 103 Rechtsverbindlichkeit erlangt hat.

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde ursprünglich nach dem Aufbaugesetz für Schleswig-Holstein als Aufbauplan Nr. 2 aufgestellt und 1954 genehmigt.

In der folgenden Zeit erwies sich die Zulassung eines Geschäftsgebietes im Bereich der ungewöhnlich stark frequentierten Kreuzung der B 432 und der B 433 als städtebaulich negativ, da kein echtes Ortszentrum gebildet werden konnte. - Lage an der Peripherie der Gemeinde-. Die notwendige Schaffung von Verkehrsfreiflächen für überörtliche Straßenzüge und ihre Auf- und Abfahrten behindert stark die Einrichtung notwendiger Flächen für den ruhenden Verkehr bzw. macht deren Einrichtung unmöglich.

Die Planung des Ortszentrums im Statteil Garstedt (Bebauungsplan Nr. 13) beendete die Versuche, das mehr wild als geplant entstandene Geschäftsgebiet am Schmuggelstieg und Tarpenufer in größerem Maßstab zu sanieren. Aufgabe der Planung war es nun, die vorhandene Geschäftslage, die starken Mangel an Stellplätzen litt, durch die Anlage von Dachparkflächen so weit als möglich zu entlasten und den Verkehrsfluß in den vorgegebenen Grenzen zu verbessern.

Verkehrsregelung

Der Schmuggelstieg wird als Einbahnstraße in Richtung Ausfahrt Mühlengang benutzt. Die Linienführung wird durch die Festsetzung erweiterter Verkehrsflächen an der Ecke Schmuggelstieg/ Am Tarpenufer (Flurstück 32/34) verbessert, der Verkehrsfluß entstört.

Die Verstopfung der Straße "Am Tarpenufer" durch parkende Wagen wird mit Hilfe von zwei zusätzlichen Dachparkflächen (Flurstück 32/36 = 105, Flurstücke 32/25 und 32/34 = 25 Stellplätze) und der Einrichtung einer Parallelstandspur beseitigt oder zumindest erheblich vermindert.

Die Eigentumsverhältnisse am Mühlengang (Flurstücke 33/8, 34/82, 34/81, 33/10) ließen eine geordnete und auf den Verkehrsfluß (Einbahnstraße in Richtung Ohechaussee) abgestimmte Anlage von Parkplätzen bisher nicht zu. Der Bebauungsplan schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine Neuregelung gemäß Planentwurf.

Der Verkehrsfluß in der Straße "Am Tarpenufer" ist durch die Anordnung des Einbahnverkehrs in Richtung Mühlengang geordnet und durch die Anlage von Parallelparkplätzen entlastet worden.

Der Mühlengang erhält zwei Fahrspuren in Richtung Ohechaussee, so daß sowohl aus der Richtung Südwest als auch aus Nordwest die Fahrzeugzufahrten gleichzeitig möglich und unbehindert sind.

3. Wohnungsbedarf

Weitere Wohnungseinheiten sind nicht eingeplant; die Ansetzung von Büros und Geschäftsräumen verringert den Wohnungsbestand. Eine Bedarfsdeckung ist deshalb nicht möglich.

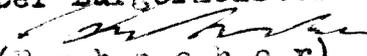
4. Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen, wie Umbau der Einmündung Schmuggelstieg, Herstellung einer Parallelstandspur "Am Tarpenufer" bis Mühlengang und zwischen Mühlengang und Ohechaussee und Umbau des Mühlenganges, erfordern insgesamt etwa 160.000,-- DM. Vorrangig ist die Gestaltung Ecke Schmuggelstieg und die des Mühlenganges (100.000,-- DM).

Der für die Stadt Norderstedt zu erwartende Gesamtkostenaufwand in Höhe von 160.000,-- DM wird auf die Anlieger entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen verteilt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des gemäß § 127 GO bestellten Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 27.2.1970.

Norderstedt, den 10. Oktober 1970

STADT NORDERSTEDT
Der Bürgermeister

(E m b a c h e r)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.3.1970 bis 23.4.1970 nach vorheriger am 13.3.1970 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich aus-
gelegt.

Norderstedt, den 10. Oktober 1970

STADT NORDERSTEDT
Der Bürgermeister

(E m b a c h e r)

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des gemäß § 127 der GO bestellten Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 13. Mai 1970 gebilligt.

Norderstedt, den 10. Oktober 1970

STADT NORDERSTEDT
Der Bürgermeister

(E m b a c h e r)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beigegefügte Begründung sind am 4.2.1971 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen vom 4.2.1971 bis 4.3.1971 öffentlich aus.

Norderstedt, den 9. Februar 1971

STADT NORDERSTEDT
Der Bürgermeister

(E m b a c h e r)